Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Stadtplanung und - entwicklung	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2009/1491	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	22.06.2009	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung, Denkmalschutz	22.09.2009	öffentlich
Rat	26.10.2009	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 16.7 Hennef (Sieg) - Happerschoß-Süd
1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem.§ 13 a i.V.m. §3 Abs.2 und §4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat)
2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

   zu T1, rhenag
   mit Schreiben vom 27.05.2009

   Stellungnahme:
   Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken. Das Plangebiet kann über eine Netzerweiterung mit Gas- und Wasserleitungen versorgt werden.

   Abwägung:
   Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

   zu T2, Deutsche Telekom Netzproduktion
   mit Schreiben vom 03.06.2009

   Stellungnahme:
   Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger im Plangebiet ist eine frühzeitige Abstimmung (sechs Montage vor Baubeginn) erforderlich. Ein Planausschnitt liegt der Anregung bei.

Es erfolgen weitere Hinweise zu Planung und Ausführung (ober- und unterirdisch) für das Leitungsnetz, Tiefbauarbeiten und Erschließung, bei Privatwegen auf das Leitungsnetz sowie ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG.

Bei Baumstandorten wird auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ hingewiesen. Die Objektnummer ist 151172.

Abwägung:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Bei der tiefbautechnischen Planung werden die einzelnen Versorgungsunternehmen einbezogen. Diese Abstimmung erfolgt bereits bei der Ausführungsplanung und stellt die Grundlage für einen Baubeginn bzw. reibungslosen Ablauf der Baumaßnahme dar.

Die tiefbautechnische Bearbeitung erfolgt durch einen Fachplaner unter Einbeziehung des Tiefbauamtes der Stadt Hennef. Die Lage der Versorgungseinrichtungen findet Berücksichtigung. Eine Verlegung soll im Erdreich (unterirdisch) erfolgen.

Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wurde für die Privatstraße im Bebauungsplan berücksichtigt.

Der Hinweis auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ wird in den textlichen Festsetzungen unter der Rubrik „Hinweise“ aufgenommen und somit im Bebauungsplan berücksichtigt.

zu T3, Rhein-Sieg-Kreis/Regional-/Bauleitplanung
mit Schreiben vom 17.06.2009

Stellungnahme:
Zum Planverfahren werden bis auf die nachfolgenden Hinweise keine Anregungen vorgebracht.

- Der Einbau von Recycling – Baustoffen ist nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

- Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstückes anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege sind vor Abfuhr anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige der Einbaustelle) vorzulegen.

Abwägung:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Der Einbau von Recycling – Baustoffen erfolgt in Abstimmung mit den Fachplanern, jedoch nur nach Vorlage der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Behandlung von verunreinigten Böden oder Bodenauffüllungen ist durch Gesetz und Gebietsverordnungen geregelt. Diese Vorgaben sind den Fachplanern, Fachunternehmern und der Bauleitung hinreichend bekannt. Ein besonderer Hinweis im Plan erübrigt sich hierdurch.
Die Hinweise werden in den textlichen Festsetzungen unter der Rubrik „Hinweise“ aufgenommen und somit im Bebauungsplan berücksichtigt.

zu T4, Rhein-Sieg-Abfallgesellschaft (RSAG)
mit Schreiben vom 22.06.2009

Stellungnahme:
Es wird darauf hingewiesen, dass keine Stellungnahme zum vorliegenden Bauleitplan möglich sei. Gegen die Aufstellung des Bauleitplanes in der vorgesehenen Lage werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben, wenn die beiliegenden Hinweise zur Erschließung beachtet würden.

Abwägung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Im Plangebiet werden aufgrund der eingeschränkten Flächen, die zur Verfügung stehen, nur Wendemöglichkeiten für PKW vorgesehen. Den Vorschriften der UVV (Unfallverhütungsvorschriften) der Entsorgungsfahrzeuge wird nicht entsprochen.
Die innere Fahrerschließung erfolgt über eine Privatstraße (Anlieger- Stichstraße). Die Länge der Straße beträgt 45,00 m. Aufgrund der geringen Anzahl der Gebäude mit wenig Verkehr und Reduzierung von versiegelten Flächen wurde auf großflächige Wendeanlagen verzichtet. Der Wohnweg kann somit nicht von Müllfahrzeugen befahren werden.
Ein Müllsammelplatz befindet sich im Einmündungsbereich der Anlieger-Stichstraße. Zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung wird im B-Plan eine Fläche für Abfallbehälter in ausreichender Größe (mit „M“ gekennzeichnet) dargestellt. Die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen ist so angelegt, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die Vorschriften der RSAG für die Entsorgung sind hiermit ausreichend berücksichtigt.

zu T5, Bezirksregierung Düsseldorf / Kampfmittelbeseitigungsdienst
mit Schreiben vom 05.08.2009

Stellungnahme:
Es wird darauf hingewiesen, dass die beantragte Fläche in einem Bombenabwurfgebiet liegt. Eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche wird empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben habe, sei die Fläche auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur genauen Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und Absprache der weitern Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Es werden Hinweise auf das Vorgehen bei zusätzlichen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen gegeben.

Abwägung:
Das Schreiben des Kampfmittelräumdienstes wurde unverzüglich an den Eigentümer weitergeleitet. Ein Ortstermin mit dem Kampfmittelräumdienst hat am 14. August 2009 stattgefunden.
Die Hinweise der Bezirksregierung auf ein Bombenabwurfgebiet auf der beantragten Fläche und auf die Vorgehensweise bei zusätzlichen Erdarbeiten werden unter Punkt 3.8 der Hinweise zu den textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- **Energie- und Wasserversorgung Bonn / Rhein-Sieg GmbH**
- **Bezirksregierung Köln**
- **Stadtbetriebe Hennef / Fachbereich Tiefbau**
- **Landesbetrieb Wald und Holz**
- **Amt für Kinder, Jugend und Familie**
- **LVR- Amt für Bodendenkmalpflege**

2. **Gemäß § 13a i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), werden der Bebauungsplan Nr.16.7 Hennef (Sieg) – Happerschoß- Süd mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.**

Begründung

Verfahren

In der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 15.06.2004 wurde der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16.7, Happerschoß-Süd gefasst.
Ausschlaggebend war die teilweise Aufgabe der Sondergebietsnutzung des kath. Jugendwerkes St. Ansgar und die Absicht weitere Teilflächen einer neuen Nutzung zuzuführen. Der Geltungsbereich umfasste das komplette Sondergebiet St. Ansgar. Der Aufstellungsbeschluss erfolgte auf Antrag der Caritas-Jugendhilfe-Gesellschaft mbH.

Das Verfahren wurde nach der Beteiligung gem. §§ 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB nicht fortgeführt.

Am 26.02.2009 wurde ein erneuter Antrag der Caritas-Jugendhilfe-Gesellschaft mbH auf Aufstellung eines Bebauungsplans auf dem Gelände St. Ansgar, mit deutlich reduziertem Geltungsbereich, gestellt.

Ziel ist es an der Annostraße fünf Grundstücke für eine Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern auszuweisen.

Der erneute Bebauungsplanentwurf unterscheidet sich vom Beschluss vom 15.06.2004 durch die Verkleinerung des Geltungsbereichs.

Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß der Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 24.12.2008 eingeleitet.

Inhalt dieser Fassung ist auch der neue § 13 a BauGB, der durch die Novelle eingefügt wurde. Sinn dieses Paragraphen ist das beschleunigte Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung. Der Gesetzgeber sieht diese Verfahren für z.B. die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung, vor.
Diese Bebauungsplanverfahren der Innenentwicklung bedürfen keiner förmlichen Umweltprüfung, wenn sie in ihrem Geltungsbereich nur eine Grundfläche von weniger als 20.000 m² festsetzen. Es dürfen darüber hinaus keine Beeinträchtigungen für FFH- Gebiet (Flora, Fauna, Habitat-RL) und von Vogelschutzgebieten vorliegen.
Das Gesetz zielt auch auf Gebiete, die im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB darstellen und auf innerhalb des Siedlungsbereichs befindliche Flächen ab. Auch Abrundungsflächen, die räumlich in den Außenbereich hineinragen, können Gegenstand eines Bebauungsplans sein.
In besagten Verfahren wird die Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr.2 beteiligt, d.h. die Öffentlichkeit wird innerhalb einer bestimmten Frist über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentliche Auswirkungen unterrichtet. Auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gem. §4 Abs.1 BauGB wird im beschleunigten Verfahren verzichtet.
Die frühzeitige Unterrichtung fand in der Zeit vom 09.04. – 23.04.2009 statt. Es ging eine

Stellungnahme ein. Auf eine Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde, wie vom Gesetzgeber vorgesehen, verzichtet.

In der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 12.05.2009 wurde der Bebauungsplanentwurf zur Offenlage beschlossen. Die Öffentliche Auslegung wurde vom 28.05. – 29.06.2009 durchgeführt. Es ging keine Stellungnahme der Öffentlichkeit ein. Für die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ist im Beschlussvorschlag ein Abwägungsvorschlag formuliert.

Nach der Offenlage waren Änderungen im Bebauungsplanentwurf notwendig, die jedoch nicht die Grundzüge der Planung berühren.

Flächennutzungsplan

Der seit September 1992 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hennef (Sieg) stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 16.7 als Sondergebietsfläche dar. Auf dieser Fläche sind 5 freistehende Einfamilienhäuser geplant.

Die Änderung des Bebauungsplans weicht von der Darstellung des Flächennutzungsplans ab. Im Verfahren nach § 13 a BauGB wird dieser im Wege der Berichtigung geändert bzw. angepasst werden, d.h. der Bebauungsplan wird nicht gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Ein Beschluss hierzu ist nicht erforderlich.
Die gesamte Fläche wird künftig als Wohnbaufläche (W) dargestellt.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans wird mit dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan neu bekannt gemacht.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfs Nr. 16.7 Hennef (Sieg) –Happerschoß-Süd umfasst die Flurstücke Gemarkung Happerschoß, Flur 2, Teilfläche aus Nr. 175.
Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage Hennef (Sieg) – Happerschoß. Die Fläche des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans beträgt ca. 0,33 ha. Der Bereich schließt östlich an die öffentliche Verkehrsfläche „Annostraße“ an und liegt auf einer Höhe von ca. 200 m ü. NN. Das Plangebiet ist als relativ eben zu bezeichnen. Die Annostraße liegt ca. 0,5 bis 1,00 m tiefer als der Geltungsbereich.

Grünordnerische Maßnahmen

Das Bauleitplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt. Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die geplanten Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder als zulässig. In diesem Verfahren wird von der Möglichkeit, von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes abzusehen, Gebrauch gemacht. Dennoch setzt der Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen verschiedene grünordnerische Maßnahmen fest, um der besonderen Situation des Geltungsbereiches Rechnung zu tragen. Zusätzlich wurde ein Umwelt – Fachbeitrag zum Bebauungsplan erstellt.

Städtebauliches Konzept

Die Struktur des Wohngebietes orientiert sich wesentlich an der vorhandenen Gebäudestruktur der Einzel– und Doppelhäuser sowie an der östlich gelegenen Siedlungsrandlage mit geringer baulicher Dichte.

Der Bebauungsplan lässt eine Bebauung mit Einzelhäusern in einer offenen Bauweise zu.
Insgesamt können im Plangebiet 5 Grundstücke für freistehende Einzelhäuser mit Grundstücksgrößen von ca. 600,00 m^2 entstehen.

Die geplante offene Bebauung und Höhenbegrenzung im Plangebiet sowie Grundflächenzahl von max. 0,4 entsprechen dem angestrebten großzügigen Charakter des Umfeldes und ermöglichen mit dem bestehenden Grün eine gute Integration in das Orts- und Landschaftsbild.

Mit der Begrenzung der maximalen Anzahl der Wohneinheiten auf 2 pro Gebäude können zum einen die Erschließungsanlagen, einschließlich derjenigen für die Unterbringung des ruhenden Verkehrs, auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden. Zum anderen wird einer unverträglichen Verkehrsbelastung der bestehenden Straßen und dem Stichweg entgegengewirkt, die aus einer zu großen Zahl an Wohneinheiten resultieren würde.
Zur Vermeidung einer zu starken Versiegelung der rückwärtigen Gartenflächen der Grundstücke sowie von nutzungsbedingten Beeinträchtigungen der Freiraumqualität sind Garagen / Carports und Stellplätze nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen oder innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Äußere und innere Erschließung

Die Anbindung des Plangebietes an das klassifizierte Straßensystem der Stadt erfolgt über die Annostraße.

Mit der Anbindung der Stichstraße an die Annostraße kann der Ziel– und Quellverkehr des neuen Wohnbaugebietes auf kürzestem Wege über das vorhandene Straßennetz abgewickelt werden. Die Annostraße als öffentliche Verkehrsfläche ist zur Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs ausreichend dimensioniert.

Die innere Erschließung des Plangebietes ist als Anlieger–Stichstraße geplant. Sie verläuft fast rechtwinklig zur Annostraße mit einer Länge von ca. 45,0 m und einer Breite von 4,75 m.

Die Dimensionierung der privaten Erschließungsfläche ist unter Berücksichtigung städtebaulicher und wirtschaftlicher Aspekte angemessen. Bei der ausgewiesenen Breite kann der Begegnungsverkehr PKW / PKW sichergestellt werden.

Die erforderlichen Radien für PKWs zum Ein- und Ausfahren auf die Grundstücke werden durch die geplante Breite gewährleistet. Aufgrund der geringen Anzahl der Gebäude mit wenig Verkehr und Reduzierung von versiegelten Flächen wurde auf großflächige Wendeanlagen verzichtet. Der Wohnweg kann somit nicht von Müllfahrzeugen befahren werden.

Durch die individuelle freie Planung der Wohngebäude können Stellplatzanlagen auf den Baugrundstücken innerhalb der Baugrenzen und Flächen mit besonderer Zweckbestimmung für Garagen, Carports und Stellplätzen errichtet werden.

Zusätzlich werden Stellplätze bei einer Begrenzung der befestigten Fläche im Vorgartenbereich als Ausnahmeregelung zugelassen.

Die Baugrundstücke bzw. die ausgewiesenen Flächen ermöglichen einen ausreichenden Nachweis an Stellplätzen.

Kosten

Der Vorhabenträger hat ein Interesse an der zügigen Durchführung des Bauleitplanverfahrens und an der Erschließung des geplanten Wohngebietes. Er hat sich gegenüber der Stadt Hennef zur Übernahme der Kosten für die städtebauliche Planung sowie für die vorbereitenden Gutachten bzw. ergänzenden Ingenieurleistungen verpflichtet und wird auf seine Kosten die erforderlichen Maßnahmen zur Erschließung des Plangebietes durchführen.

Dieser Bebauungsplan begründet nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es liegen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete) vor.

Sonstige redaktionelle Änderungen bzw. Ergänzungen

Die nachfolgend aufgeführten Änderungen haben sich durch die bzw. nach der Öffentlichen Auslegung ergeben. Da sie redaktioneller Art sind, bedarf es hierfür keines weiteren Verfahrens. Sie werden lediglich in den Rechtsplan eingearbeitet.

- Redaktionelle Änderungen / Ergänzungen der textlichen Festsetzungen

- **Seite 4, Punkt 1.6 Geh-Fahr- und Leitungsrechte § 9 (1) Nr.21 BauGB**

  Das in der Planzeichnung festgesetzte Geh- Fahr – und Leitungsrecht wird in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 1.6 ergänzt.

  „Im Bereich der privaten Erschließungsfläche wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger des Grundstücks, Gemarkung Happerschoß, Flur 2, Flurstück; Teilfläche aus 175 und der Erschließungs- und Versorgungsträger sowie der Träger der Telekommunikationsbranche festgesetzt“.

- **Seite 7, Punkt 3.2 Energieversorgung:**
  Der Hinweis zu den textlichen Festsetzungen wird ergänzt um: „einschl. elektrischer Energie mittels Erdkabel versorgt werden.“

- **Seite 8, Punkt 3.7 Fluglärm**
  Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 12.05.2005 wurde darauf hingewiesen, dass der Hinweis der Lärmschutzgemeinschaft Flughafen Köln / Bonn e.V. zur Änderung der textlichen Festsetzungen befolgt wird.

  Der Punkt 3.7 der Hinweise der textlichen Festsetzungen :
  Bedingt durch die Nähe zum Flughafen Köln / Bonn sind Belästigungen durch Fluglärm möglich, deren negative Auswirkungen für die Bewohner mittels baulicher Maßnahmen begrenzt werden können (hier: z.B. Schallschutzfenster und / oder passive Schallschutzmaßnahmen).

  wird ersetzt durch:

Bedingt durch die über das Bebauungsplangebiet verlaufende Abflugrouten des Flughafens Köln / Bonn muss – entsprechend dem Nutzungsgrad dieser Routen- sowohl am Tage als auch in der Nacht mit mehr oder weniger starkem Fluglärm gerechnet werden. Diese Immissionsbelastung lässt sich durch bauseits vorzusehende „passive Schallschutz - maßnahmen“ (z.B. Schalldämmung von Dächern und Rolladenkästen sowie den Einbau von Schallschutzfenstern) vermindert.

- **Seite 9, Punkt 3.7 Kampfmittel**
  Der Hinweis der textlichen Festsetzungen zu den Kampfmitteln:

  Es existieren keine Aussagen zu Kampfmittelvorkommnissen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Im Umfeld sind jedoch Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern / Kampfmittel vorhanden. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann nicht gewährt werden. Bei Kampfmittelfunden während der Erd-/ Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.
  Sollten Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (z. B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) durchgeführt werden, wird eine Tiefensondierung empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland, Außenstelle Köln abzustimmen.

  wird geändert durch:
  Es liegen Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln / Bombenblindgängern vor. Die beantragte Fläche liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche wird empfohlen.
  Die Untersuchung sollte mit Baubeginn durchgeführt werden.
  Sollten zusätzliche Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (z. B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) durchgeführt werden, wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Rheinland – Rheinland, Außenstelle Kerpen, Heinrich-Hertz-Straße 12 in 50170 Kerpen, abzustimmen.

- **Seite 8, Punkt 3.9 Bodenbehandlung (Abfallwirtschaft)**
  Der nachfolgende Hinweis zur Bodenbehandlung wurde neu hinzugefügt:

  Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

  Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstückes auffallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
  Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind von der Abfuhr dem Rhein - Sieg-Kreis Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben, oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

- **Seite 8, Punkt 3.10 Ver- und Entsorgung**
  Der nachfolgende Hinweis zur Ver- und Entsorgung wurde neu hinzugefügt:

  Bei der unterirdischen Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen einschl. Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet, wird auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe hier u.a. Abschnitt 3, verwiesen.

Hinsichtlich der Änderungen und Ergänzungen der textlichen Festsetzungen wurde auch die Begründung zum Bebauungsplan angepasst.

- **Redaktionelle Änderungen / Ergänzungen der Planzeichnung**
  Die auf der Planzeichnung aufgeführten Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan wurden aktualisiert.

Weiteres Verfahren

In der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 22.09.2009 soll der Bebauungsplan Nr. 16.7 Hennef (Sieg) – Happerschoß-Süd dem Rat zum Satzungsbeschluss empfohlen werden.

Aufgrund der Änderungen des § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg), (Ratsbeschluss vom 12.06.2006) werden Gutachten bzw. gutachterliche Stellungnahmen den Beratungsunterlagen nicht beigefügt.
Die Gutachten wurden bereits zur Verfügung gestellt.

Auswirkungen auf den Haushalt

☒ Keine Auswirkungen

☐ Jährliche Folgekosten

☐ Kosten der Maßnahme
Sachkosten: €
Personalkosten: €

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes	☐ überein	☒ nicht überein (siehe Anl.Nr.)
der Jugendhilfeplanung	☐ überein	☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Hennef (Sieg), den 10.09.2009

Klaus Pipke

Anlagen

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

- Stellungnahmen , T 1– T 5

Bebauungsplan / Textliche Festsetzungen / Begründung
Planungsbüro Heinz Hennes
Ingerer Str. 23 53797 Lohmar
Stand: 10.09.2009